Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5565**
14. Wahlperiode 14. 03. 2001

Antrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Dr. Irmgard Schwaetzer, Ina Lenke, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Für ein aktives und mitbestimmtes Leben im Alter

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I.

Seit über 25 Jahren, seit dem 7. August 1974, gibt es das Heimgesetz als Schutzgesetz für Heimbewohner. Bislang hat es zwei Änderungen in den Jahren 1990 und 1997 gegeben. Aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen und Änderungen in der gesellschaftlichen Realität, Strukturveränderungen auf dem Gebiet der Betreuung älterer Menschen und besonders aufgrund der demographischen Entwicklung ist eine nunmehr grundlegende Novellierung des Heimgesetzes erforderlich. Hinzu kommt, dass die letzten 25 Jahre gezeigt haben, dass sich einige Regelungen in der Praxis nicht so bewährt haben wie beabsichtigt.

Nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung ist festzustellen, dass sich heutzutage in Heimen immer ältere Bewohner befinden. Das Eintrittsalter liegt bei 80 Jahren, das Durchschnittsalter bei 82 Jahren und die durchschnittliche Verweildauer bei 3,4 Jahren. Ein weiterer Grund dafür ist in dem – grundsätzlich positiv zu bewertenden – Bestreben zu sehen, sich möglichst lange selbst in der eigenen Wohnung versorgen zu wollen und zu können.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die bei der Novellierung des Heimgesetzes im Vordergrund stehen müssen, sind eine saubere und klare Abgrenzung des Heimgesetzes zur Pflegeversicherung (SGB XI) und zum Bundessozialhilfegesetz im Hinblick auf die Qualitätssicherung, kein unnötiger und lähmender Bürokratismus, eine eindeutige und unmissverständliche Definition des Heimbegriffs und eine interessengerechte Ausgestaltung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Heimbewohner.

Senioren wollen als geachtete und gleichberechtigte Bürger behandelt werden. Sie wollen sich entsprechend ihren Wünschen und Möglichkeiten entfalten. Sie wollen auch im Alter ein selbständiges Leben führen, in Solidarität mit der eigenen und im Dialog mit den anderen Generationen. Sie wollen ihr Leben so lange wie möglich selbst bestimmen. Dazu gehören ein größeres Angebot ent-

sprechender Wohnformen, Seniorenbüros, Altenclubs zur gegenseitigen Unterstützung, Seniorenfamilien und Hilfsbörsen, aber auch entsprechende Mitsprachemöglichkeiten in Heimen.

Zunächst ist es unabdingbar, Feststellungen darüber zu treffen, welche Arten von Heimen oder sonstige Wohnformen es für ältere Menschen überhaupt gibt und wie die Altersstruktur und die gesundheitliche Situation der Bewohner ist. Wichtig ist, eine möglichst flexible und breit gefächerte, auf verschiedene Bedürfnisse zugeschnittene Angebotspalette der verschiedenen Wohn- und Betreuungsinstitionen zu ermöglichen. Insofern darf es neben den sicher notwendigen Kontrollfunktionen und -möglichkeiten zu keiner Überregulierung kommen, die Initiativen gerade auch privater Dienstleister in diesem Bereich verhindert.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Es muss eine klare Definition des Begriffs „Heimgesetz“ erfolgen. Das „Betreute Wohnen“ soll nicht unter den Geltungsbereich des Heimgesetzes fallen.
2. Eine erweiterte Mitwirkung ist vorzusehen. Es sollte durch eine „Experimentierklausel“ die Möglichkeit geschaffen werden in bestimmten Teilbereichen, die die Bewohner besonders betreffen, ihnen Mitbestimmungsrechte zuzubilligen.
3. Der Begriff „Heimfürsprecher“ wird in den Begriff „Heimbewohnerfürsprecher“ geändert.
4. Die Einsetzung des Heimbewohnerfürsprechers wird durch Wahl vorgenommen (Kommunalparlament) und durch Abstimmung legitimiert.
5. Bei Uneinigkeit über die Erhöhung des Heimentgelts soll es eine Schiedsstelle als Überprüfungsinstanz geben, die innerhalb einer kurzen Frist ein Gutachten über das Erhöhungsbegehren erstellt.
6. Bevor ein Heimbetrieb wegen festgestellter Mängel untersagt werden muss, soll als weitere vorgeschaltete Sanktionierungsmöglichkeit ein kommissarischer Heimverwalter eingesetzt werden, bis die gesetzlich vorgeschriebene Qualität wieder sichergestellt ist.

Berlin, den 13. März 2001

Klaus Haupt
Dr. Irmgard Schwaetzer
Ina Lenke
Ina Albowitz
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Dr. Hermann Otto Solms
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Um eine größere Rechtssicherheit zu erhalten und einer späteren Korrektur oder Interpretation durch gerichtliche Entscheidungen zu begegnen, ist eine eindeutige und unmissverständliche Definition des Begriffs „Heim“ notwendig. Um die Vielfalt verschiedener Wohnformen, wie z. B. das betreute Wohnen, zu erhalten bzw. zu fördern, sollte die Regelung des Heimgesetzes auch nur für Heime im engeren Sinne gelten. Einrichtungen, in denen ältere Menschen bewusst ihre Selbstständigkeit in Eigenverantwortung beibehalten wollen, bedürfen nicht der strengen Schutzvorschriften des Heimgesetzes. Hier sind die bestehenden Schutzregelungen beispielsweise des normalen Mietrechts ausreichend. Ausschlaggebend für die Frage, ob das Heimgesetz Anwendung findet oder nicht, sollten die tatsächlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung sein. Ist der Bewohner darauf angewiesen, die zusätzlich zum Wohnraum angebotenen Pflegeleistungen der Einrichtung in Anspruch zu nehmen, handelt es sich um ein Heim. Wenn den Bewohnern die freie Auswahl bleibt, neben der Anmietung eines Wohnraums unter unterschiedlichen, auch vom Einrichtungsbetreiber unabhängigen Pflegeleistungen zu wählen, ist die Anwendbarkeit des Heimgesetzes nicht erforderlich.

Zu 2.

Selbst- und Mitbestimmung kennt keine Altersgrenze. § 10 n. F. bzw. der zurzeit noch geltende § 5 des Heimgesetzes regelt die Mitwirkung der Heimbewohner und bezieht sich durch den Heimbeirat auf Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung sowie auch die angemessene Qualität der Betreuung im Heim.

Heimbewohner wollen nicht nur versorgt und verwaltet werden, sondern auch aktiv am Heimleben teilnehmen und Entscheidungen mitbestimmen. Der Leitwert „Verantwortung“ wird in § 2 n. F. des Heimgesetzes „Zweck des Gesetzes“ nicht aufgeführt. In Bereichen, die Heimbewohner unmittelbar betreffen, wie Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitgestaltung, Unterkunft und Verpflegung sind mögliche Mitbestimmungsrechte zur Erprobung geeignet. Insoweit sollten – legitimiert durch eine Experimentierklausel – hier vereinzelte Modellversuche durchgeführt und die dort gewonnenen Erfahrungen festgehalten und ggf. gesetzgeberische Schlussfolgerungen gezogen werden. Dass dies praktikabel ist, ist durch die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Öffnung des Heimbeirats für Externe gewährleistet. Aufgrund der Alters- und Gesundheitsstruktur in vielen Heimen – viele Demenzkranke – ist es oft nicht mehr möglich, einen Heimbeirat zu wählen. Dies wird durch die vorgesehene Neuregelung erleichtert.

Zu 3.

In § 10 IV n. F. ist der so genannte Heimfürsprecher im Heimgesetz geregelt, um in Heimen, in denen kein Heimbeirat gebildet werden konnte, trotzdem eine Interessenvertretung der Heimbewohner zu schaffen. Jedoch ist die Bezeichnung „Heimfürsprecher“ missverständlich und unklar. Daher muss eine Umbenennung in „Heimbewohnerfürsprecher“ erfolgen.

Zu 4.

Bislang soll der Heimbewohnerfürsprecher durch die Behörde im Benehmen mit der Heimleitung eingesetzt werden. Dieses Benehmen impliziert eine Interessenverbindung und mindert damit das Vertrauen seitens der Heimbewohner. Eine Wahl des Heimbewohnerfürsprechers würde den demokratischen Gepflogenheiten entsprechen. Sie sollte im zuständigen Kommunalparlament erfolgen. Die Abstimmung im pluralistisch zusammengesetzten Parlament garantiert eine Ausgewogenheit bei der Auswahl der Person des Heimbewohnerfürsprechers und stärkt damit seine Stellung, als Sprachrohr für die Heimbewohner zu agieren.

Zu 5.

Das Heim kann unter bestimmten Voraussetzungen die Höhe des Entgelts heraufsetzen, wenn sich die Pflegeleistungen und der Pflegeaufwand erhöht haben. Eingeschränkt wird dies bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung durch die Regelungen der Pflegeversicherung bzw. bei Personen, die Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, durch die Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes. Heimbewohner fühlen sich unter Umständen dadurch übervorteilt und sind auch oft nicht ohne weiteres in der Lage, die vorgelegten Unterlagen, die ein solches Begehren des Heims untermauern sollen, sachkundig zu kontrollieren.

Des Weiteren dauern die verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsverfahren unverhältnismäßig lange, meist sogar Jahre. Dieser Zustand der Rechtsunsicherheit ist sowohl für den Heimbewohner selbst als auch für die Heimleitung unzumutbar. In vielen Fällen dürfte der Heimbewohner bereits verstorben und unter Umständen nicht unerhebliche Nachforderungen dann den Erben gegenüber geltend zu machen sein.

Um diesen Missstand aufzufangen, sollte es als Zwischenverfahren eine Schiedsstelle geben, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes – einem Monat – das Erhöhungsbegehren gutachterlich überprüft.

Zu 6.

Werden bei einer Überprüfung eines Heims gravierende Mängel festgestellt, ist nach § 19 n. F. der Betrieb des Heims zu untersagen. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Bewohner, die sich ein neues Heim mit unter Umständen höherem Entgelt, in einer für sie ungewohnten Umgebung etc. suchen müssen. Eine befristete Entziehung der Verfügungsgewalt über den Heimbetrieb gegenüber dem Heimbetreiber durch die Einsetzung eines kommissarischen Betriebsverwalters analog dem Insolvenzrecht würde das Interventionsspektrum bzw. die Interventionsmöglichkeiten der Heimaufsicht sinnvoll und angemessen ergänzen. Damit würde dem Interesse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner besser entsprochen und die Betriebsuntersagung das wirklich letzte Eingriffsmittel sein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333